

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	- (1964)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Botschaft des Bundespräsidenten an die Schweizer im Ausland zum 1. August 1964
<b>Autor:</b>	Moos, Ludwig von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-938455">https://doi.org/10.5169/seals-938455</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

AUSZUG AUS DEM BUNDESBRIEF VON 1291

Im Namen Gottes, Amen.

Es ist ehrbares Herkommen B O T S C H A F T gemeinsamen Wohl, dass Bünde und Abmachungen, die Ruhe und Frieden fördern, mit Brief und Siegel gefertigt werden.

BOTSCHAFT  
des Bundespräsidenten

Darum sei an die Schweizer im Ausland zum 1. August 1964

Am Abend des 1. August vereinigen sich die Gedanken unserer Landsleute in allen Weltgegenden mit denen ihrer Mitbürger in der alten Heimat, um das Gedenken des Bundesschwures von 1291 zu begehen. Könnte es anders sein, als dass wir uns gerade an diesem Tage in ganz besonderer Weise mit unseren Mitbürgern im Ausland verbunden fühlen? Wir möchten Euch teilhaben lassen an der stillen Feierstunde in unseren Dörfern und Städten und am Leuchten der Höhenfeuer auf unseren Bergen. Im Namen des Bundesrates und des Schweizervolkes möchte ich Euch auf diesen Tag eidgenössischer Verbundenheit den besonderen Gruss der Heimat überbringen.

Was uns als selbstverständlicher Besitz erscheint, das wisst Ihr, getrennt von der heimatlichen Erde, von ihrer Wärme und Geborgenheit, besser als wir als kostbares Erbe zu würdigen. Die Landesausstellung in Lausanne, die am 30. April ihre Tore geöffnet hat, soll uns veranlassen, den Standort unseres Landes zu bestimmen, über die Ziele nachzudenken, denen wir nachstreben, aus den Quellen der Vergangenheit und den geistigen Kraftströmen des Landes Impuls zu holen für die Zukunft.

Bei allen Veränderungen unserer Tage, bei allen Fortschritten der Technik und des Verkehrs will die Schweiz bleiben, was sie geworden ist und was ihrer Berufung und ihrer Eigenart entspricht. Darin erfüllen wir, Schweizer im Ausland und in der Heimat, eine gemeinsame Aufgabe. Ihr seid die Vertreter der Schweiz in den Ländern, die Euch Gastfreundschaft gewähren. Seid es so, wie Ihr wünscht, dass die Schweiz erhalten bleibe: in der Eintracht ihrer Bürger und ihrer Kantone, in der Tüchtigkeit ihrer Arbeit, in der Vielfalt ihrer Sitten. Ich danke Euch für die Treue, die Ihr dem Lande bewahrt und von der wir immer wieder erfahren. Zu Euch und Euren Familien eilen mit unseren Gedanken am Tag der Bundesfeier unsere heimatlichen Grüsse und Wünsche.

Wenn aber unter den einzelnen Bundesgenossen Krieg oder Zwistigkeit ausgebrechen wären und ein Teil des Streitenden weigert sich, den eidgenössischen Schiedsspruch anzuerkennen oder Genugtuung zu leisten, so ist es Pflicht der übrigen Verbündeten Teil zu schützen. Ludwig von Moos Diese so geschriebenen und zum gemeinsamen Beschluss

Bundespräsident

Also geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.